

Verhaltenskodex

für Lieferanten und

Geschäftspartner

(Supplier Code of Conduct)



PRÄAMBEL

anona ist ein wertorientiertes mittelständisches Familienunternehmen, für welches unternehmerische Verantwortung und Sorgfalt sehr wichtig sind.

Der Verhaltenskodex stützt sich insbesondere auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie auf international anerkannte Übereinkommen oder Dokumente, wie zum Beispiel die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact“), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („UN Principles on Business and Human Rights“), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen („OECD Guidelines for Multinational Enterprises“) sowie der Erklärung der International Labor Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“), die Übereinkommen und Leitlinien der Vereinten Nationen (z. B. den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), die von UNICEF, von UN Global Compact und Save the Children gemeinsam erarbeiteten Grundsätze „Kinderrechte und unternehmerisches Handeln“, in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten

Als Teil unserer Selbstverpflichtung gegenüber unseren Kunden und Abnehmern, die nachfolgenden Prinzipien zu achten, erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend zusammen „Lieferanten“) die Einhaltung vergleichbarer Standards. Der Lieferant unterstützt wie auch wir die UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz: SDGs).

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten ergänzt die bestehenden Verträge zwischen Lieferanten und anona. Soweit die Bestimmungen des Verhaltenskodex und die jeweiligen weiteren vertraglichen Regelungen der Vertragsbeziehung, die im Zusammenhang mit künftigen Leistungen anwendbar sind, gehen die Regelungen dieses Verhaltenskodex solchen Bestimmungen vor.

Der diesen Verhaltenskodex unterzeichnende Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Inhalte dieses Verhaltenskodex und diese auch bei seinen eigenen Lieferanten und Geschäftspartnern im Rahmen seiner jeweiligen Verpflichtungen, Möglichkeiten und Handlungsräume zu fördern und möglichst abzusichern:

Verhaltenskodex

für Lieferanten und

Geschäftspartner

(Supplier Code of Conduct)



1. ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Der Lieferant ist durch seine starke Einbindung in globale Absatz- und Beschaffungsmärkte in besonderer Weise mit menschenrechtlichen Herausforderungen in seinen Lieferketten konfrontiert. Deswegen respektiert er international anerkannte Menschenrechte und beachtet Konventionen, Abkommen und Gesetze zum Schutz dieser Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Die persönliche Würde des Menschen ist stets zu schützen.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und werden von dem Lieferanten mit Respekt behandelt. Insofern missbilligt er jede Form diskriminierendes Verhaltens und Benachteiligung eines Menschen bezüglich Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Religion, Glauben, Weltanschauung, politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Behinderung, Alter, Familienstand und/oder sozioökonomischer Lage.



2. EINHALTUNG VON GESETZEN

Der Lieferant hält sich an die jeweils anwendbaren Gesetze und Regularien, insbesondere – aber nicht beschränkt auf diese – des Arbeits-, Lebensmittel- und Umweltrechts. Vorschriften für den Export und Import von Gütern und Produkten, z. B. auch Embargos und Wirtschaftssanktionen, erkennt er als verbindlich an und richtet sein geschäftliches Handeln danach aus.



3. MENSCHENWÜRDIGE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Lieferant lehnt Praktiken des Menschenhandels, einschließlich der Rekrutierung, des Transports, des Übergebens, der Unterbringung oder der Aufnahme von Personen, insbesondere durch die Androhung von Gewalt oder anderen Formen von psychischer Härte oder wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung oder Zwang zum Zweck der Ausnutzung, strikt ab und sorgt für menschliche Behandlung, insbesondere auch unter Abwesenheit von körperlichen Strafen, sexueller Belästigung, Mobbing und Einschüchterung. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn bei deren Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden.

Der Lieferant gewährleistet angemessene Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter. Dazu gehört die Einhaltung der geltenden Gesetze im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Urlaubstagen. Die Arbeitszeit beträgt maximal 48 Stunden pro Woche regulär, insgesamt 60 Stunden mit Überstunden, die freiwillig sind und angemessen vergütet werden. Gewährt wird mindestens ein freier Tag pro Siebentageszeitraum. Zudem hält sich unser Lieferant an geltende Gesetze zu Mindestlöhnen oder, sofern nicht vorhanden, unterlässt die absichtlichen Entlohnung unterhalb des Existenzminimums. Die geltenden Vorschriften und Branchenstandards über Vergütung und Leistung sind einzuhalten. Beschäftigte sind angemessen zu entlohnen. Die Löhne sind klar und verständlich zu definieren und abzurechnen sowie regelmäßig sowie vollständig zu leisten.

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Der unterzeichnende Lieferant verpflichtet sich, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall

Verhaltenskodex

für Lieferanten und

Geschäftspartner

(Supplier Code of Conduct)



nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Kinder unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind und auch nicht für Nachtarbeit. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Der Lieferant darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder jede vergleichbare Arbeit, z. B. in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel einsetzen. Jede Arbeit muss freiwillig aufgrund schriftlicher Vereinbarung geleistet werden. Die Mitarbeitenden müssen die Arbeit oder ihr Beschäftigungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der anwendbaren vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist beenden können. Eine Zurückhaltung von Ausweisdokumenten ist nicht zulässig.

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sich frei zu organisieren, Betriebsräte zu bilden und Gewerkschaften beizutreten. Keinem Arbeitnehmer werden aus seiner Zugehörigkeit zu einer Kollektivvertretung berufliche oder persönliche Nachteile durch Maßnahmen seinerseits entstehen.

Der Lieferant hält sich an alle geltenden Gesetze und Regulierungen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und bemüht sich um die Schaffung eines sicheren und hygienischen Arbeitsumfelds für seine Mitarbeiter. Darüber hinaus betreibt er ein angemessenes Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Der Lieferant dokumentiert jedes Arbeitsverhältnis und unterlässt die missbräuchliche Verwendung von befristeten, freien oder Heimarbeitsverträgen.



GESCHÄFTSETHISCHES HANDELN

Der Respekt vor einem lauterem und transparenten Geschäftsverkehr gebietet es dem Lieferanten, die geltenden nationalen und internationalen Antikorruptionsvorschriften, -gesetze und -standards einzuhalten. Der Lieferant unterlässt es, Amtsträgern oder Privatpersonen Vermögenswerte anzubieten, um sich Vertragsabschlüsse oder andere Vorteile zu sichern. Zudem verlangt er dieselbe Integrität von allen Dritten, mit denen er selbst eine Geschäftsbeziehung unterhält. Die Geschäftsführung des Lieferanten stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftspartner die im Zusammenhang mit Korruption geltenden Regeln kennen und einhalten. Der Lieferant hält sich an die gesetzlichen Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und beteiligen sich selbst nicht an Aktivitäten zur Geldwäsche.

Der Lieferant verzichtet im Interesse eines freien Wettbewerbs auf jedes diesen behindernde Verhalten. Dazu zählen Preisabsprachen, die Aufteilung von Märkten oder die missbräuchliche Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen. Er wendet faire Geschäftspraktiken an, einschließlich korrekter und wahrheitsgemäßer Werbung.

Zudem ist der Schutz geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen von hoher Bedeutung im allgemeinen unternehmerischen Verkehr. Der Lieferant respektiert Schutzrechte von Geschäftspartnern und Dritten und nutzt diese nur im Einverständnis mit bzw. gegen eine faire Vergütung des jeweiligen Berechtigten.

Verhaltenskodex

für Lieferanten und

Geschäftspartner

(Supplier Code of Conduct)



5. UMWELTSCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT

Der unternehmerische Betrieb in den Produktionsstätten des Lieferanten erfolgt nur mit den entsprechenden Genehmigungen.

Der Lieferant beachtet alle geltenden Gesetze und Vorschriften, EU-Verordnungen sowie internationale Standards zum Schutz der Umwelt. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden auf ein nötiges Mindestmaß beschränkt. Er minimiert jeden negativen Einfluss, den seine Geschäftstätigkeit auf die Umwelt haben könnte und vermeidet einen verschwenderischen Umgang mit Ressourcen.

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Geschäftspartner sollen sich nicht an der Abholzung einheimischer Vegetationen für die Landwirtschaft beteiligen. Rodungen jeglicher Art sind insbesondere in folgenden Gebieten für uns inakzeptabel: Primärwälder (etwa Regenwälder), Ufervegetation, Feuchtgebiete, Sümpfe, Flussauen, Steilhänge sowie hoch gelegene oberirdische Kohlenstoffspeicher. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser, sicheren Unterkünften oder Sanitäranlagen verhindert.

Die respektvolle Behandlung von Tieren gehört für den Lieferanten zur unternehmerischen Verantwortung. Der Lieferant hält die Tierschutzgesetze ein und nutzt Alternativen zu Tierversuchen, wann immer dies möglich, erlaubt und wissenschaftlich valide ist.

Der entstandene Festabfall ist zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.



6. UMSETZUNG DES VERHALTENSKODEX

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex wird durch den Lieferanten regelmäßig selbst überprüft. Darüber hinaus können nach Abstimmung oder im Fall von begründeten Verdachtsfällen von Verstößen angemessene stichprobenartige Kontrollen durch anona oder durch von anona beauftragte Dritte durchgeführt werden. Falls das Audit an der Betriebsstätte Probleme aufdeckt, erarbeitet anona gemeinsam mit dem Lieferanten einen Maßnahmenplan. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird anona zeitnah vom Lieferanten über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert. Schwerwiegende oder nachhaltige Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex werden als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und anona betrachtet, die auch zu dem Recht führen können, das bestehende Lieferverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen.

Wir ermutigen den Lieferanten, eine wirksame Beschwerdemöglichkeit anzubieten, die dazu geeignet ist, dass einzelne Personen oder Personengemeinschaften über

Verhaltenskodex

für Lieferanten und

Geschäftspartner

(Supplier Code of Conduct)



diesen Weg Rechtsverstöße und/oder Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen sowie Verdachtsfälle derartiger Verstöße melden können. Der Lieferant ist in jedem Falle wenigstens dazu verpflichtet, soweit die Einrichtung derartige Beschwerdemöglichkeiten bzw. -kanäle ihm gesetzlich vorgeschrieben ist, die diesbezüglichen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seinen Mitarbeitenden das durch anona zur Verfügung gestellte Beschwerdeverfahren zugänglich ist. Der Lieferant hat seine Mitarbeitenden über die Informationen, die wir ihm zur Nutzung dieses Beschwerdeverfahrens zukommen lassen, in Kenntnis zu setzen. Er hat es zu unterlassen, seine Mitarbeitenden von der Nutzung des Beschwerdeverfahrens abzuhalten bzw. deren Zugang zum Beschwerdeverfahren zu beeinträchtigen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Lieferant die Einhaltung des vorbenannten Verhaltenskodex.

_____, den _____

[Lieferant]

gesetzlich vertreten durch [...]

(Stempel des Lieferanten)